

Einsetzung eines Willensvollstreckers – wann ist diese sinnvoll?

Je nach der individuellen Konstellation einer Nachlassregelung kann die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll, wenn nicht gar ratsam sein. Vor allem bei komplexen Verhältnissen kann der Willensvollstrecker die Nachlassabwicklung tatkräftig unterstützen und Streitigkeiten zu vermeiden helfen.

Das Institut des Willensvollstreckers

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch regelt in nur zwei Artikeln das privatrechtliche „Amt“ des Willensvollstreckers. Das Gesetz sagt lapidar, dass der (künftige) Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines letzten Willens beauftragen kann. Nach dem Versterben der betreffenden Person muss dieser Auftrag der eingesetzten Person von der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Erfolgt innert 14 Tagen ab Mitteilung keine Ablehnung des Auftrags, so gilt dieser als angenommen.

Wo bietet sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers an?

Im Vordergrund stehen dürften hier Fälle mit komplexen Verhältnissen: Diese können im Umfang des Nachlasses begründet liegen und/oder darin, dass Liegenschaften, Unternehmen oder Anteile an solchen im Nachlass enthalten sind. Auch Fälle mit Auslandsbezug führen oft zu schwierigen Konstellationen. Dieser Bezug kann durch im Ausland gelegene Vermögenswerte, durch im Ausland ansässige Begünstigte oder gar durch beides begründet sein.

Im Weiteren kann sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers gebieten, wenn Streit oder zumindest Uneinigkeit unter den Erben zu erwarten ist, und in der Folge beim Fehlen einer Unterstützung eine erschwerte Erbteilung Probleme bereiten dürfte. Auch in Fällen, wo die Erben kaum Kontakt zum Erblasser hatten, kann eine Willensvollstreckung sinnvoll sein. Oder aber beim Vorhandensein von dem Erblasser zwar nahestehenden Erben (z.B. Kindern), die von ihm bisher nicht über seine Vermögenswerte sowie über die entsprechenden Aufgaben ins Bild gesetzt worden sind.

Wer kann als Willensvollstrecker eingesetzt werden?

Als Willensvollstrecker eingesetzt werden können handlungsfähige natürliche oder auch juristische Personen. Im Vordergrund stehen Vertrauenspersonen des

Erblässers sowie Personen, die sich beruflich mit Erbschaftsangelegenheiten befassen. Der Erblasser sollte jedoch darauf achten, Interessenkonflikte zu vermeiden, also eine in Bezug auf den Nachlass möglichst neutrale Person einzusetzen. Der überlebende Ehegatte oder ein Konkubinatspartner dürften aufgrund der eigenen Interessenlage für das Amt des Willensvollstreckers in der Regel eher weniger zu empfehlen sein.

Im Weiteren gibt es eine Anzahl von Personen, die aufgrund ihrer amtlichen Stellung (z.B. Zivilrichter, Mitarbeiter von Erbschaftsämtern) nicht Willensvollstrecker sein dürfen. Bevor also ein Willensvollstrecker definitiv eingesetzt wird, sollte sich der Planende die Stellung der mit dem Amt bedachten Person gut überlegen und sich gegebenenfalls beraten lassen. Auch kann es nicht schaden, mit der vorgesehenen Person über seine diesbezüglichen Pläne zu sprechen und je nach Reaktion jemanden anderen vorzusehen. Denn wie bereits eingangs erwähnt, hat der Willensvollstrecker das Recht zu Ablehnung seines Auftrags.

Die Aufgaben und die Entlohnung des Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker steht nach dem Wortlaut des Gesetzes in den Rechten und Pflichten eines amtlichen Erbschaftsverwalters. Er hat den Willen des Erblassers zu vertreten und die in dessen Verfügungen von Todes wegen enthaltenen Anordnungen umzusetzen. Im Weiteren gehören zu seinen Aufgaben insbesondere die Sicherung und die Verwaltung der Erbschaft, das Eintreiben von Forderungen und die Begleichung der Schulden des Erblassers sowie die Vorbereitung und Begleitung der Erbteilung. Ebenso kümmert sich der Willensvollstrecker um die Deklaration sowie um die Abwicklung der den Nachlass betreffenden Steuern. Der Willensvollstrecker hat auf der einen Seite weit gehende Kompetenzen (die im Einzelfall z.B. die Erhöhung von Hypotheken, den Verkauf von Wertschriften oder die Einleitung eines Prozesses umfassen können), auf der anderen Seite auch eine entsprechend grosse Verantwortung.

Das Gesetz spricht dem Willensvollstrecker für seine Tätigkeit eine „angemessene Vergütung“ zu. Was angemessen ist, hängt vom individuellen Nachlass sowie von der Qualifikation des Willensvollstreckers ab. Die früher verbreiteten Honorare in Prozenten des Nachlasses sind infolge der Gerichtspraxis weitgehend der Abrechnung des effektiven zeitlichen Aufwands gewichen.

Fazit

Sind komplexe Vermögensverhältnisse vorhanden, oder ist ein schwieriges Verhältnis der Erben unter einander zu erwarten, dann kann die Einsetzung eines Willensvollstreckers in der Nachlassregelung empfehlenswert sein. Dabei ist die frühzeitige Involvierung der dafür vorgesehenen Person sicherlich von Vorteil.

Bei Fragen zur obigen Thematik stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Basel, den 22. April 2013 / Dr. Mischa Salathé